

**STO Aktiengesellschaft
Stühlingen**

ISIN DE0007274136 / WKN 727413

Zweite Aufforderung zur Einreichung unrichtig gewordener Vorzugs-Aktienurkunden

Die ordentlichen Hauptversammlungen unserer Gesellschaft vom 8. Juni 1999 und 10. Juni 2003 haben u. a. die Umstellung der Nennbetragsaktie auf die Stückaktie, einen Aktiensplit im Verhältnis 1:10 sowie die Umstellung des Grundkapitals von DM auf Euro beschlossen. Eine Einzelurkunde im Nennbetrag von DM 50,- verbrieft aktuell 10 Stückaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von je Euro 2,56, eine Sammelurkunde im Nennbetrag von DM 1.000 verbrieft aktuell 200 Stückaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von je Euro 2,56. Aufgrund der o.g. Beschlüsse ist der Inhalt der ausgegebenen Aktienurkunden unserer Gesellschaft unrichtig geworden.

Gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung der STO Aktiengesellschaft ist der Anspruch des Aktionärs auf Verbriefung seines Anteils ausgeschlossen. Das Vorzugs-Grundkapital der STO Aktiengesellschaft wurde daher in vollem Umfang durch eine Vorzugs-Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt wurde. Die Vorzugsaktionäre unserer Gesellschaft werden an dem von der Clearstream Banking AG gehaltenen Sammelbestand an Vorzugsaktien der STO Aktiengesellschaft entsprechend ihrem Anteil als Miteigentümer mit einer entsprechenden Depotgutschrift beteiligt. Es werden darüber hinaus keine neuen Vorzugs-Aktienurkunden ausgegeben.

Wir fordern daher die Vorzugsaktionäre unserer Gesellschaft auf, in der Zeit

vom 31. Januar 2011 bis 2. Mai 2011 einschließlich

ihre auf Sto Aktiengesellschaft und DM-Nennbeträge lautenden Vorzugs-Aktienurkunden, jeweils mit Erneuerungsschein, bei der

Commerzbank AG,

Frankfurt am Main, einzureichen.

Von Aktionären, deren Vorzugsaktien bei einem Kreditinstitut in einem Girosammeldepot verwahrt werden, ist nichts zu veranlassen. Aktionäre, die ihre Vorzugs-Aktienurkunden in einem Streifbanddepot verwahren lassen, werden aufgefordert, diese durch ihre Depotbank innerhalb der oben genannten Frist in die Girosammelverwahrung überführen zu lassen.

Aktionäre, die ihre Vorzugs-Aktienurkunden selbst verwahren, werden aufgefordert, diese innerhalb der oben genannten Frist bei einer inländischen Filiale oder Niederlassung der Commerzbank AG, Frankfurt am Main, als Zentralabwicklungsstelle des Aktienumtausches oder einem Kreditinstitut, das für Kunden Wertpapierdepots für die Verwahrung von Aktien führt, zur Weiterleitung an die Commerzbank AG, Frankfurt am Main, während der üblichen Geschäftszeiten einzureichen.

Anstelle der eingereichten Vorzugs-Aktienurkunden erhalten die einreichenden Aktionäre entsprechend ihrer bisherigen Beteiligung am Grundkapital unserer Gesellschaft Miteigentum an der bei der Clearstream Banking AG hinterlegten Vorzugs-Globalurkunde der STO Aktiengesellschaft. Hierüber wird den Vorzugs-Aktionären über die Commerzbank AG eine entsprechende Depotgutschrift erteilt.

Für die Umstellung der unrichtig gewordenen Vorzugs-Aktienurkunden auf eine Depotgutschrift über die entsprechende Anzahl von Vorzugsaktien ist ein Wertpapierdepot bei einem Kreditinstitut erforderlich. Die Erteilung der Depotgutschrift ist für die Aktionäre unserer Gesellschaft kostenfrei. Kosten, die gegebenenfalls im Rahmen der Eröffnung und Einrichtung des zwingend notwendigen Wertpapierdepots anfallen, sind von den einreichenden Aktionären selbst zu tragen.

Die Vorzugsaktien unserer Gesellschaft sind an den Wertpapierbörsen Frankfurt am Main und Stuttgart seit dem 31. Januar 2011 ausschließlich im Girosammelwege lieferbar. Die unrichtig gewordenen Vorzugs-Aktienurkunden unserer Gesellschaft sind seit diesem Zeitpunkt nicht mehr lieferbar.

Die unrichtig gewordenen, auf Sto Aktiengesellschaft lautenden Vorzugs-Aktienurkunden unserer Gesellschaft, die trotz dreimaliger Veröffentlichung dieser Aufforderung nicht bis zum Ablauf des 2. Mai 2011 eingereicht worden sind, werden nach § 73 Aktiengesetz für kraftlos erklärt. Die erforderliche Genehmigung des Amtsgerichts Freiburg i. Breisgau – Registergericht – (HRB 620675) ist mit Beschluss vom 3. Januar 2011 erteilt worden. Die STO Aktiengesellschaft behält sich das Recht vor, die nicht abgeholten Vorzugs-Aktien beim Amtsgericht Freiburg i. Breisgau mit schuldbefreiender Wirkung zu hinterlegen.

Stühlingen, im Februar 2011

STO Aktiengesellschaft
Der Vorstand